

Risiko- und Wagniszuschlag im Pflegesatz

Die SGB XI-Schiedsstelle in Baden-Württemberg hat am 6. Mai 2024 für ein Pflegeheim der Evangelischen Heimstiftung entschieden, den Risikozuschlag auf 2,75 Prozent zu erhöhen. Damit erkennt die Schiedsstelle eine neue Risikobewertung an.

Kommt neue Bewegung ins Thema?

Spannend dürfte werden, inwiefern der aktuelle Schiedsspruch aus Baden-Württemberg bundesweit für Bewegung in dem stark umstrittenen Thema sorgt. Nachdem es infolge einer höchstrichterlichen Rechtsprechung durch das Bundessozialgericht (BSG) jahreslang gewissenmaßen Stillstand bei der Thematik gab und vor einiger Zeit zunächst die Schiedsstelle in Schleswig-Holstein und dann kürzlich in Hamburg den Risikozuschlag als Vergütungsbestandteil wieder für die Einrichtungsträger positiv behandelten,

schließt sich nun Baden-Württemberg der Reihe bemerkenswerter Entscheidungen an.

Zum Hintergrund

Die dortige SGB XI-Schiedsstelle hat Anfang Mai 2024 für ein Pflegeheim der Evangelischen Heimstiftung entschieden, den Risikozuschlag auf 2,75 Prozent anzuheben. Gefordert wurde allerdings 4 Prozent. Bislang gab es, sofern nicht sehr spezielle Gründe vorlagen, nur 1,5 Prozent. Nur im Gewinnzuschlag in der Pflege und dessen Auswirkungen auf Pflegesatz- und Schiedsstellenverfahren und hat in einem Musterverfahren eine Neubewertung der Risikofaktoren für Pflegeheime verlangt und die aktuelle Höhe des Risikozuschlags in Frage gestellt.

Dabei hat sich der Träger auf die prekäre Situation am Arbeitsmarkt und den damit verbundenen Fachkräftemangel sowie auf Corona berufen, denn Pandemien könnten zu kurzfristigen Belegungsrisiken führen, welche nicht bei der Kalkulation des Pflegesatzes abgedeckt sind. Gleiches gelte für Risiken, die durch Krisenlagen wie etwa der Ukrainekrieg mit abrupt explodierenden Kosten entstehen.

Hinzu kämen Risiken unter anderem durch höhere Forderungsausfälle und (größtenteils) nicht refinanzierte Kosten für Digitalisierung und Neuerungen. Bemerkenswert ist: Die Schiedsstelle hat anerkannt, dass diese allgemeinen Unternehmerrisiken im Sinne des BSG-Urteils als Wagnisse zu werten und mit einem entsprechenden Risiko-/Gewinnzuschlag auszugleichen sind.

Da diese Risiken aus Sicht der Schiedsstelle auch von der Platzzahl einer Einrichtung abhängen können und insbesondere kleine Einrichtungen einem höheren Risiko ausgesetzt seien, wurde der Risikozuschlag auf die Pflegesätze und das Entgelt für Unterkunft und Verpflegung abhängig von der Größe der Einrichtung gestaffelt:

- o 2,75 Prozent bei Einrichtungen bis einschließlich 45 Plätze
- o 2,5 Prozent bei Einrichtungen ab 46 bis einschließlich 60 Plätze
- 2,25 Prozent bei Einrichtungen mit mehr als 60 Plätzen

Die Erwägungen des Schiedsspruchs sind inhaltlich bundeslandunabhängig

Ausnahmefall wurden 2,5 Prozent zugestanden.

Der Träger bezog sich in dem Verfahren auf das BSG-Urteil vom 19.04.2023, (AZ: B 3 P 6/22 R) zum Risiko- bzw.

Vom Prüfschema ist die Schiedsstelle bei ihrer Entscheidung vom bisher in Stuttgart bewährten zweistufige Verfahren ausgegangen. Demnach wird bei

26 Altenheim 06 | 2024

einer Auslastungsquote von 96,5 Prozent die pauschale Betrachtung des Unternehmerrisikos mit dem Gewinnaufschlag berücksichtigt, der allein von der Einrichtungsgröße abhängig ist. Die Entscheidung, ob solch ein Zuschlag geltend gemacht wird, liegt bei der Einrichtung. Kann sie nachvollziehbar begründen, dass in der prospektiven Vergütungsperiode die Auslastung unter 96,5 Prozent liegen wird, ist ein weiterer Zuschlag in Höhe von bis zu 1 Prozent möglich.

Hat der Schiedsspruch Bestand?

Allerdings ist fraglich, ob dieser Schiedsspruch Bestand haben wird, – denn getroffen wurde er gegen die Stimmen der Kostenträger. Daher besteht eine Wahrscheinlichkeit, dass er beklagt wird. Das wiederum dürfte im Verhandlungsalltag dazu führen, dass die Umsetzung des Schiedsspruchs künftig von den Kostenträgern abgelehnt werden – mit Verweis auf das streitige Klageverfahren. Einrichtungen müssten erneut Schiedsantrag stellen.

Auch wenn der Schiedsspruch naturgemäß nur direkt in Baden-Württemberg zu beachten ist, sollten Einrichtungen anderer Bundesländer diesen im Blick haben und anführen. Denn die ihm zu Grunde liegenden Erwägungen sind inhaltlich bundeslandunabhängig, auch wenn andere Auslastungsquoten gelten. Es zeigt sich, dass es zwar gut war, dass der Bundesgesetzgeber vor ei-



Auch wenn der Schiedsspruch naturgemäß nur direkt in Baden-Württemberg zu beachten ist, sollten Einrichtungen anderer Bundesländer diesen im Blick haben und anführen.

nigen Jahren in das SGB XI ausdrücklich eine Bestimmung aufgenommen hat, dass ein angemessener Zuschlag für das Risiko im Pflegesatz zu berücksichtigen ist, allerdings zeigt sich auch, dass es zielführender wäre, einen Regelprozentsatz, etwa in Höhe von 3-4 Prozent aufzunehmen, von dem in Ausnahmen abgewichen werden kann.

MEHR ZUM THEMA

Info: Kai.Tybussek@curacon-recht.de
Evangelische Heimstiftung:
www.ev-heimstiftung.de
Zum BSG-Urteil lesen:
in Altenheim 7/2023,
sowie in den Ausgaben 10/2023
und 4/2024

DER RAT FÜR DIE PRAXIS

- Jede Pflegeeinrichtung sollte standardmäßig im Pflegesatzantrag den Risiko-/ Wagniszuschlag von vornherein geltend machen und diesen inhaltlich gut begründen.
- In der Begründung sollte einerseits auf allgemeine Risiken und Marktumstände eingegangen werden, aber auch dezidiert trägerindividuelle Auswirkungen und risikotragende Faktoren benannt und beziffert werden, ggf. mit Annahmen und Modellrechnungen.
- Kostenträger versuchen mitunter, weitere Verhandlungen mit marginalen Budgeterhöhungen anzubieten, sobald fristwahrend Schiedsantrag gestellt worden ist, um das auch für sie mit hohem Aufwand verbundenen Verfahren noch abzuwenden.



Kai Tybussek, Rechtsanwalt und Geschäftsführender Partner der Curacon Rechtsanwaltsgesellschaft mbH. oto: AdobeStock/contrastwerkstat1

Altenheim 06 | 2024 27